

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen	3
50/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
51/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
52/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
53/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
54/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
55/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
56/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
57/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
58/2019 Anmeldung für die Jägerprüfung 2019.....	11
Brüggen.....	12
59/2019 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Ablösung von Stellplätzen vom 20.12.2018.....	12
Niederkrüchten	15
60/2019 Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Gemeinde Niederkrüchten	15
61/2019 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	16
Schwalmtal	19
62/2019 Satzung der Gemeinde Schwalmtal vom 17. Januar 2019 über die Veränderungssperre im Ortsteil Waldniel für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“	19
Tönisvorst.....	22
63/2019 Ortsübliche Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der ZEELINK GmbH & Co. KG.....	22
Viersen	23
64/2019 Öffentliche Zustellung.....	23
65/2019 Öffentliche Zustellung.....	24
66/2019 Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen.....	25
67/2019 Einladung Rat 29.01.2019	26
68/2019 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels.....	27

Willich.....	28
69/2019 Öffentliche Zustellung.....	28
70/2019 Erste Änderungssatzung vom 10.01.2019 zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke im Stadtgebiet Willich mit Wasser (Wasserversorgungssatzung der Stadt Willich) vom 04. Februar 1988 (Abl. Krs. Vie 1988, S. 89).....	29
71/2019 Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Willich, sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 14.01.2019.....	32
72/2019 Abweichungssatzung zur Beitragserhebung nach § 8 KAG NRW für die Anlage Kleinbruchstraße von Virmondstraße bis Niersweg.....	34
Sonstige	37
73/2019 Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldniel in der Gemeinde Schwalmtal: Genossenschaftsversammlung am 26.02.2019	37
74/2019 Sparkasse Krefeld: Aufgebot Sparkassenbuch.....	38
75/2019 Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2019/2020	39
76/2019 Jagdgenossenschaft Elmpt: Genossenschaftsversammlung am 18.02.2019.....	40
77/2019 Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Amern: Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2018/2019.....	41
78/2019 Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung und -plan 2019/2020; Genossenschaftsversammlung am 27.03.2019	42
79/2019 Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Genossenschaftsversammlung am 20.02.2019.....	44
80/2019 Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Informationsblatt „Datenschutz Grundeigentümer“ der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten.....	45
81/2019 Jagdgenossenschaft Alt-Viersen: Genossenschaftsversammlung am 26.02.2019 47	
82/2019 Jagdgenossenschaft Alt-Viersen: Information „Datenschutz RVEJ“	48

Kreis Viersen

50/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.01.2019
- Aktenzeichen 03194557077/sv
gegen:**

Herrn
Ismail Coban
C/o EBAM Internationale Spedition GmbH
Alte Zollstraße 50
41372 Niederkrüchten

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.01.2019

Im Auftrag
Pulter

51/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.01.2019
- Aktenzeichen 03240729090/po
gegen:**

Herrn
Muhammet Necmettin Erkmen
Venloer Straße 90
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.01.2019

Im Auftrag
Pulter

52/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.01.2019
- Aktenzeichen 03194587189/sv
gegen:**

Herrn
Abel Radu
Av Du Mal De Lattre DE Tassigny 86
F-54000 NANCY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.01.2019

Im Auftrag
Pulter

53/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.11.2018
- Aktenzeichen 03260438025/po
gegen:**

Herrn
Denis Jakub Dobski
Junkershütte 46
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.01.2019

Im Auftrag
Pulter

54/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.12.2018
- Aktenzeichen 03240772514/le
gegen:**

Herrn
Ioan Avramut
Schinkenplatz 1
47799 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.01.2019

Im Auftrag
Pulter

55/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.10.2018
- Aktenzeichen 03240751010/po
gegen:**

Herrn
Dominik Semmler
Lambersartstraße 25
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.01.2019

Im Auftrag
Pulter

56/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.10.2018
- Aktenzeichen 03194375360/sie
gegen:**

Herrn
Giulio Antonio Sciglitano
Klosterstr. 14
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.01.2019

Im Auftrag
Pulter

57/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.01.2019
- Aktenzeichen 03240767464/le
gegen:**

Herrn
Vigen Gasparyan
M. Melikyan 16, Wohnung 27
ARM-0091 YEREVAN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.01.2019

Im Auftrag
Pulter

58/2019 Anmeldung für die Jägerprüfung 2019

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am Mittwoch, dem 24. April 2019 im Lokal „Zum Nordkanal“, Lobbericher Straße 10 in 47929 Grefrath, statt.

Das jagdliche Schießen wird am Freitag, dem 26. April 2019 auf der Schießanlage Neukirchen-Vluyn, Geldernsche Str. 434 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, durchgeführt.

Die mündlich - praktische Prüfung wird am Donnerstag, dem 02. und Freitag, dem 03. Mai 2019 ebenfalls im Lokal „Zum Nordkanal“ in Grefrath, abgehalten.

Die untere Jagdbehörde nimmt bis zum **01. März 2019** Anmeldungen für die Jägerprüfung entgegen. Die Anmeldungen sind an den Kreis Viersen, untere Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zu richten. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (250,00 €),
- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (nicht älter als ein Jahr),
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person,
- amtliches Führungszeugnis, welches nicht älter als 6 Monate sein darf.

Verspätet eingehende Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung können nicht berücksichtigt werden.

Viersen, den 10.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez.:
Küppers

Brüggen

59/2019 **Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Ablösung von Stellplätzen vom 20.12.2018**

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Burggemeinde Brüggen auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Burggemeinde Brüggen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW 2018.

§ 2

(1) In der Burggemeinde Brüggen werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I
- Ortsteil Brüggen ohne Randbereiche

Gemeindegebietsteil II
- übriges Gemeindegebiet

(2) Die Gemeindegebietsteile werden wie folgt abgegrenzt:

Gemeindegebietsteil I
- Abgrenzung durch Umrandung gemäß dem beigefügten Plan (Anlage Nr. 1 vom 14.12.2018)

Gemeindegebietsteil II
- übriges Gemeindegebiet

Der Plan Anlage Nr. 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 70 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 5.300 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II auf 4.400 Euro

festgesetzt.

(2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 70 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 390 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II auf 310 Euro

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage Nr. 1

Plan vom 14.12.2018, Gebietsabgrenzung Gemeindegebietsteil I



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Ablösung von Stellplätzen gemäß § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 20.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen vom 20.02.2017.

Brüggen, den 20.12.2018

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Niederkrüchten

60/2019 Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der Bekanntmachung der derzeit gültigen Fassung, stelle ich fest:

1. Herr Hermann Meyer, Wilhelm-Brester-Straße 41, 41372 Niederkrüchten, SPD, hat sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten mit Erklärung vom 4. Dezember 2018, mit Wirkung zum 31. Dezember 2018, niedergelegt.
2. Als Ersatzbewerber der Partei SPD rückt nunmehr Herr Thomas Rütten, Finkenweg 12, 41372 Niederkrüchten, geboren 1969, in den Rat der Gemeinde Niederkrüchten ein.

Herr Rütten hat mit Erklärung vom 20. Dezember 2018, eingegangen am 21. Dezember 2018, sein Mandat angenommen.

Gegen diese Festsetzung steht gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei mir als Gemeindevahllleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Niederkrüchten, den 11. Januar 2019

Der Wahllleiter



Wassong

61/2019 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten mit Beschluss vom 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2019	2020
○ dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.498.037,00 EUR	32.949.327,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.459.522,00 EUR	32.877.512,00 EUR
im Finanzplan mit		
○ dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.280.995,00 EUR	30.037.601,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.235.304,00 EUR	28.623.162,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.291.106,00 EUR	5.423.644,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.481.233,00 EUR	7.635.433,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	228.068,00 EUR	231.082,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2019 auf
im Haushaltsjahr 2020 auf
festgesetzt.

9.784.500,00 EUR
0,00 EUR

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird in beiden Haushaltsjahren auf

3.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 255 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v. H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von **15.000,00 EUR** je Einzelfall, über deren Leistung der Kämmerer bzw. der Bürgermeister entscheidet.

- Generell sind alle Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen, die
- a) der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen oder
 - b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind.

§ 10

Stellenplan

- (1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.
- (2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Stellen für Beamte mit

vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 11

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes werden für die organisatorischen Fachbereiche

- I Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste
 - II Planen, Bauen und Umwelt
 - III Finanzmanagement und Liegenschaften
- sowie
- für den Geschäftsaufwand und
 - für die Gebäudeunterhaltung

jeweils Budgets gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO gebildet.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dies für Investitionsein- bzw. Investitionsauszahlungen.

Mit Ausnahme der Konten-	50/51	„Personal- und Versorgungsaufwendungen“ bzw.
klassen	70/71	„Personal- und Versorgungszahlungen“,
	57	„Bilanzielle Abschreibungen“ und
	58	„Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“
sowie den Kontengruppen:	416 und 437	„Auflösung von Sonderposten“,
	547	„Wertveränderungen“ und
	5498	„Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen“,
	5449	„Wertberichtigungen“

sind alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig. Nicht zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden dürfen zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Produktübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen (Sachkonten: 50510000, 50610000, 50710000, 51510000, 51610000 „Aufwendungen zu Pensions- u. a. Rückstellungen“) gegenseitig deckungsfähig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 14.12.2018 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 25.01.2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 im Rathaus in Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.niederkruechten.de im Internet verfügbar.

Niederkrüchten, den 18.01.2019

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Schwalmtal

62/2019 **Satzung der Gemeinde Schwalmtal vom 17. Januar 2019 über die Veränderungssperre im Ortsteil Waldniel für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“**

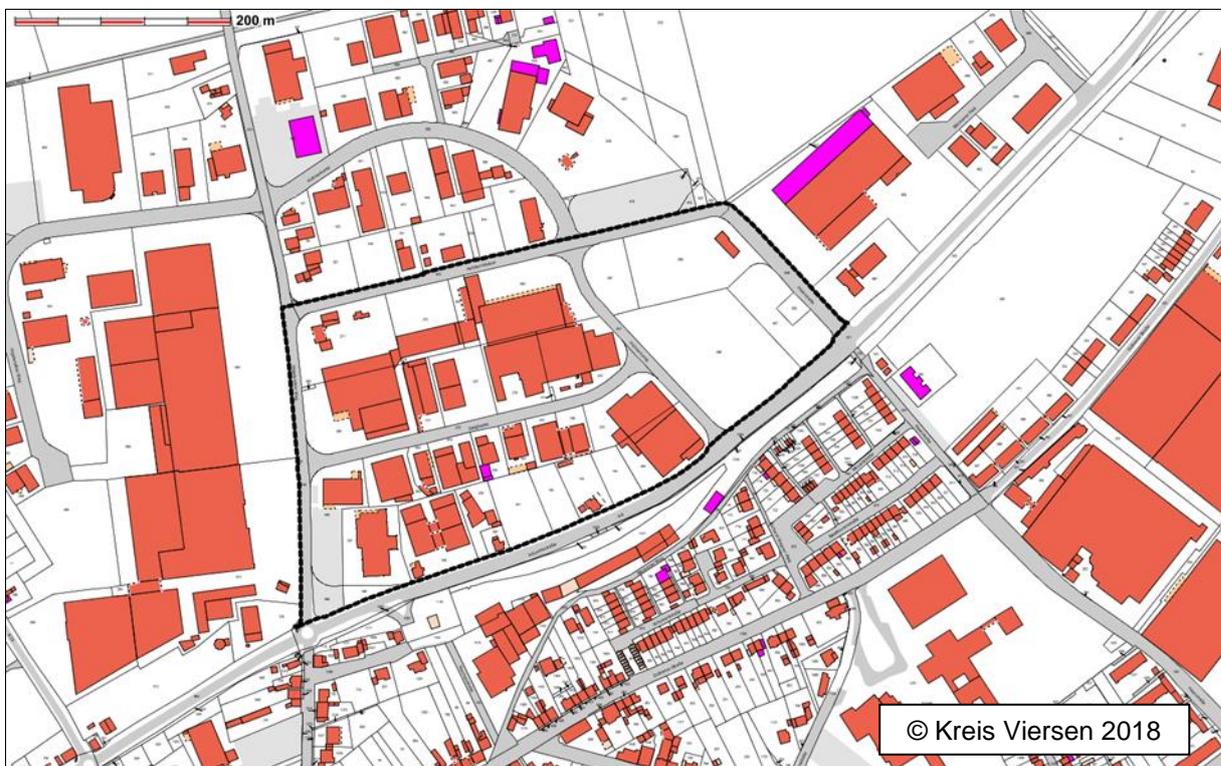
Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Waldniel den Bebauungsplan Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das Gebiet des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 räumlicher Geltungsbereich

Von der Veränderungssperre, die das Gebiet des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ umfasst, sind die Flurstücke 191, 192, 193, 194, 199, 200, 208, 233, 237, 238, 241, 242, 243, 244, 248, 256, 257, 259, 265, 271, 272, 292, 294, 317, 318, 329, 337, 368, 388, 389, 495, 496, 497, 586, 587, 605, 646, 647, 648, 675, 683 und 684 der Flur 46 in der Gemarkung Waldniel betroffen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Bereich der nachfolgenden Karte:



§ 3 Rechtswirkung

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie die Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Diese Veränderungssperre liegt während folgender Dienststunden im Fachbereich Planung, Umwelt und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209 zu jedermanns Einsicht aus:

Montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach §

18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiter auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Abs. 1 Satz 1 und 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schwalmtal, den 17. Januar 2019

gez.: Michael Pesch
Bürgermeister

Tönisvorst

63/2019 Ortsübliche Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der ZEELINK GmbH & Co. KG

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09. Januar 2019 -Az.: 25.05.01.01-02/16-, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **21.01.2019 bis 04.02.2019 einschl.** in der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, montags bis donnerstags von 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitgleich der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Tönisvorst (<https://www.toenisvorst.de/de/abt8/buergerbeteiligung/>) veröffentlicht; der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter (http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Im Auftrag
gez. Dr. Bartmann

Viersen

64/2019 Öffentliche Zustellung

Der an Majed Alham, zuletzt wohnhaft 41069 Mönchengladbach, An Nordpark 260, gerichtete Gebührenbescheid vom 10.12.2018 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivildienst – Einsatz und Organisation, Verwaltung –, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.01.2019

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Feuerwehr und Zivildienst

- Einsatz und Organisation, Verwaltung -

Im Auftrag

gez. Rommelrath

65/2019 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Mavropoulos Charalampos, zuletzt wohnhaft Rheindahlener Str. 1-3, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 13.12.2018 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivildienst – Einsatz und Organisation, Verwaltung –, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.01.2019

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Feuerwehr und Zivildienst

- Einsatz und Organisation, Verwaltung -

Im Auftrag

gez. Wolters

66/2019 Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

1. Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Auskünfte aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene geben. Dies ist jedoch nur in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten möglich.

Die Auskünfte beschränken sich auf die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie ggfs. die Tatsache das die Person verstorben ist).

2. Auf der Grundlage des § 50 Absatz 2 BMG können Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen.

Zu diesem Zwecke darf die Meldebehörde Auskunft über folgende Daten geben: Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf an Adressbuchverlage gemäß § 50 Absatz 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt

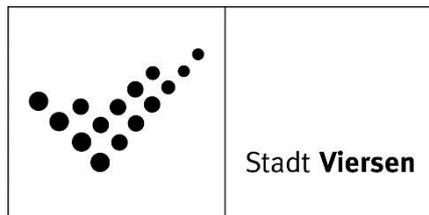
Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben werden.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Service-Center-Viersen (Stadthaus), Rathausmarkt 1, 41747 Viersen während der Öffnungszeiten entgegen.

Viersen, den 07. Januar 2019

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez.
Ricker

67/2019 Einladung Rat 29.01.2019**EINLADUNG****Sitzung:** Rat**Sitzungstag:** 29.01.2019**Sitzungsort:** Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen**Beginn:** 18:00 Uhr**Tagesordnung:****Nichtöffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 18.12.2018
3.	2019/1991/FB90	Verleihung einer Stadtplakette
4.		Beschlusskontrolle
5.		Verschiedenes
6.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Einwohnerfragestunde
2.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 18.12.2018
3.	2018/1980/FB10/III	Entsendung von zwei Delegierten zur 40. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
4.	2019/2000/FB10/III	Umsetzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz
5.		Anfragen
6.		Beschlusskontrolle
7.		Flüchtlingssituation in der Stadt Viersen
8.		Verschiedenes
9.		Verabschiedung des Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerers Dr. Paul Schrömbges

Viersen, den 15.01.2019

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

68/2019 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Soliman Sadeqyar am 11.10.2018 ausgestellte **Dienstausweis Nr.181** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 17.01.2019

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Willich

69/2019 Öffentliche Zustellung

Die Bescheide über Steuern und sonstige Abgaben vom 18.01.2019 für

- Herrn Ralf-Dieter Witzorky, Frau Melanie Witzorky, zuletzt wohnhaft Am Fronhof 17, 47877 Willich – AZ: 01037656.4
- Herrn Joeg Rautenberg, zuletzt wohnhaft Grenzweg 83, 47877 Willich – AZ: 01040207.7
- Herrn Hakan Usakli, Frau Nilay Usakli, zuletzt wohnhaft Blumenstraße 19, 47877 Willich – AZ: 01108575.0
- Herrn Uwe Schmitz, zuletzt wohnhaft Pastor-Schoenenberg-Str. 35, 47877 Willich – AZ: 01044272.9
- Herrn Alexander Mohri, Frau Simone Mohri, wohnhaft Im Weinberg 38, 8910 Affoltern am Albis, Schweiz – AZ: 01057562.1
- Herrn Andreas Tinschert, wohnhaft Wanderstr. 131, 4054 Basel, Schweiz – AZ: 01007510.6
- Herrn Mohamed Firas Kharrat, Frau Simone Kharrat, wohnhaft Leugete 35, 5083 Zürich, Schweiz – AZ: 01105946.5
- Herrn Alexander Heyer, wohnhaft Im Nill 8, 5154 Oberglatt, Schweiz – AZ: 01054128.0
- Herrn Leo Johann Piela, wohnhaft Via Partriziale7, 6600 Locarno Solduno, Schweiz – AZ: 01100233.1
- Herrn Dieter Wullschleger, Frau Margret Kowalewicz-Wullschleger, wohnhaft Eigerweg 2, 4912 Aarwangen, Schweiz – AZ: 01104498.0
- Frau Helga Schuster, wohnhaft Stirnrütistr. 27, 6048 Horw, Schweiz – AZ: 01061232.2
- Frau Lydia Szabries, wohnhaft Kirchfeldstr. 8, 6415 Arth, Schweiz – AZ: 01035881.7_1+2

werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 18.01.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

70/2019 Erste Änderungssatzung vom 10.01.2019 zur Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der
Grundstücke im Stadtgebiet Willich mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung der Stadt Willich)
vom 04. Februar 1988
(Abl. Krs. Vie 1988, S. 89)

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der zurzeit gültigen Fassung,
- §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), in der zurzeit gültigen Fassung,
- §§ 38 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) und Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 03.01.2018 (BGBl. I S. 99), in der zurzeit gültigen Fassung, und
- § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Bezeichnung „*Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH*“ wird durch die Bezeichnung „*Versorgungsnetz Willich GmbH*“ ersetzt.
- (2) Es werden neue Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„*Die Abrechnung der Wasserversorgung erfolgt im Namen und Auftrag der Versorgungsnetz Willich GmbH durch die Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG. Die Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG nutzt hierzu das Rechnungsformular und die Bankkonten der Stadtwerke Willich GmbH.*“

Artikel II

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.“

- (2) In Absatz 2 Satz 1 werden
- die Bezeichnung „Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH“ durch die Bezeichnung „Versorgungsnetz Willich GmbH“, und
 - die Bezeichnung „(I Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der „Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH – AVB)“ durch die Bezeichnung „(§ 1 S. 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der zurzeit gültigen Fassung)“ ersetzt.
- (3) Absatz 2 Satz 2 wird als neuer Absatz 3 geführt.

Artikel III

§ 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (1) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „ergänzenden Bestimmungen der „Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH“ durch die Bezeichnung „Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in ihren zurzeit gültigen Fassungen“ ersetzt.
- (2) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH“ durch die Bezeichnung „Versorgungsnetz Willich GmbH“ ersetzt.
- (3) In Absatz 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH“ durch die Bezeichnung „Versorgungsnetz Willich GmbH“ ersetzt.

Artikel IV

§ 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (1) In Absatz 1 wird hinter der Bezeichnung „...Grundstückseigentümer“ die Bezeichnung „nur in Ausnahmefällen“ hinzugefügt.
- (2) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die Versorgungsnetz Willich GmbH wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere dann entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gewährleistet ist.“
- (3) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„Soll gesammeltes Niederschlagswasser (z.B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toilettenspülung oder zum Waschen der Wäsche verwendet werden, so hat der Grundstückseigentümer einen schriftlichen Befreiungsantrag nach Absatz 2 bei der Stadt zu stellen. Er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegenüber der Stadt nachzuweisen, dass von seiner Anlage zur Sammlung von Niederschlagswasser keine Rückwirkungen

in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungssicherheit führen.

- (4) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„Soweit der Grundstückseigentümer gesammeltes Niederschlagswasser (z.B. aus Regenwassernutzungsanlagen) und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z.B. private Brunnen) nur für Bewässerungszwecke verwenden möchte, ist diese Verwendung der Stadt lediglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist z.B. durch einen Lageplan darzustellen, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z.B. Toilettenspülung oder Wäsche) nicht erfolgt.“

Artikel V

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden

- die Bezeichnung *„ergänzenden Bestimmungen der „Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH“* durch die Bezeichnung *„Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“*, und
- die Bezeichnung *„in ihrer geltenden Fassung“* durch die Bezeichnung *„in ihren zurzeit gültigen Fassungen“*

ersetzt.

Artikel VI

§ 9 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung *„Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH“* wird durch die Bezeichnung *„Versorgungsnetz Willich GmbH“* ersetzt.

Artikel VII Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 10.01.2019

Stadt Willich
Der Bürgermeister

gez.
Josef Heyes

**71/2019 Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich
selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt
Willich, sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber
vom 14.01.2019**

Der Rat der Stadt Willich hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666) SGV.NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art.1 2.NKF- Weiterentwicklungsg vom 18.12.2018 (GV.NRW S.759) und der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW S.886) SGV NRW.213 geändert durch Art.8 Nordrhein-Westfälisches Datenschutz- Anpassungs- und UmsetzungsG EU vom 17.05.2018 (GV.NRW S.244) in seiner Sitzung am 02.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstauffalls

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Willich haben gemäß § 21 Abs. 3 und 4 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 75,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag auf die Erstattung des Verdienstauffalls ist schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Abschluss des Einsatzes zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei der Stadt Willich im Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung Fachbereich Feuer- und Zivilschutz einzureichen.

§ 4 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 30 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.03.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 14.01.2019

gez.

(Heyes)
Bürgermeister

72/2019 **Abweichungssatzung zur Beitragserhebung nach § 8 KAG NRW für die Anlage Kleinbruchstraße von Virmondstraße bis Niersweg**

Satzung vom 15.01.2019 über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13.12.2007

(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1043)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 3 Abs. 7 letzter Satz der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung – der Stadt Willich vom 23.12.1986, zuletzt geändert am 13.12.2007, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 09.06.2016 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23.12.1986 in der Fassung vom 13.12.2007 wird für die Anlage Kleinbruchstraße zwischen Virmondstraße und Niersweg der Begriff

„niveaugleiche Verkehrsfläche Kleinbruchstraße mit beidseitigem Sicherheitsstreifen“

eingefügt.

Die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
a) niveaugleiche Verkehrsfläche einschl. beidseitigem Sicherheitsstreifen	7 m	40 v.H.
b) Oberflächenentwässerung	-----	40 v.H.
c) Beleuchtung	-----	50 v.H.

Im Sinne von § 3 Abs. 7 gilt als „niveaugleiche Verkehrsfläche mit beidseitigem Sicherheitsstreifen“

ein gemischt nutzbarer niveaugleicher Verkehrsraum, der anders als beim Separationsprinzip keine deutlich von der Fahrbahn abgegrenzten Gehwege enthält, so dass es zu einer Vermischung der Verkehre (Fußgänger, Fahrzeugführer, Fahrradfahrer etc.) kommt.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15.01.2019

Stadt Willich
Der Bürgermeister

gez.

(Josef Heyes)
Bürgermeister

Lageplan zur Abweichungssatzung Kleinbruchstraße
von Virmondstraße bis Niersweg



Sonstige

**73/2019 Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldniel
in der Gemeinde Schwalmtal:
Genossenschaftsversammlung am 26.02.2019**

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldniel vom 20. März 1980 in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Waldniel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

**Dienstag, dem 26. Februar 2019, um 20.00 Uhr in der Gaststätte
Bax-Tacken, Gladbacher Straße 35, 41366 Schwalmtal-Waldniel**

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 13.03.2018
2. Kassen- und Rechnungsbericht über das Jagdjahr 2018
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
6. Haushaltssatzung für das Jagdjahr 2019
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung 2019
8. Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 11.01.2019

gez. Nooten
Vorsitzender des Jagdvorstandes

**74/2019 Sparkasse Krefeld:
Aufgebot Sparkassenbuch**

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 4111703114

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 16.01.2019
Sparkasse Krefeld

**75/2019 Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt:
Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Ge-
schäftsjahr 2019/2020**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2019/2020 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04. bis 09. März sowie am 11. und 12. März 2019 in der Geschäftsstelle, Steinfeld 20, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 18. Februar 2019 stattfindet.

Elmpt, den 10. Januar 2019

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

**76/2019 Jagdgenossenschaft Elmpt:
Genossenschaftsversammlung am 18.02.2019**

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt werden hiermit zu einer **Genossenschaftsversammlung am Montag, den 18. Februar 2019, 20.00 Uhr**, in den Gasthof „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße 24, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschriften über die Genossenschaftsversammlungen vom 19. März 2018
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2017/2018
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. a) Wahl der Rechnungsprüfer
b) Wahl der Stellvertreter der Rechnungsprüfer
7. Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2019 bis 31. März 2020
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019/2020
9. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Niederkrüchten-Elmpt, den 10. Januar 2019

gez.: Stefan Bonus

Vorsitzender des Jagdvorstandes

**77/2019 Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Amern:
Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2018/2019**

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2018/2019 liegt in der Zeit vom

18. Februar 2019 bis zum 01. März 2019

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, während der Dienststunden und beim Jagdvorsteher, Herrn Werner Schroers, wh. Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Die Jagdpachtverteilungsliste wird gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste können innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagdvorsteher, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal schriftlich oder beim Schriftführer, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Schwalmtal, den 15.01.2019

Gez.
Schroers
Jagdvorsteher

78/2019 Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln:
Auslegung Entwurf Haushaltssatzung und -plan 2019/2020;
Genossenschaftsversammlung am 27.03.2019

1. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Entwurfes des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2019/2020 (01. April 2019 – 31. März 2020)

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen- Süchteln für das Geschäftsjahr 2019/2020 liegen in der Zeit vom 05. März – 19. März 2019 zur Einsichtnahme bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und den Entwurf des Haushaltsplanes können Mitglieder der Jagdgenossenschaft Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand gerichtet oder mündlich bei der Schriftführerin zur Niederschrift erklärt werden. Über Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, zu welcher nachfolgend eingeladen wird.

2. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung auf

Mittwoch, den 27. März 2019, 20⁰⁰ Uhr

in das Hotel Haus Berger, Lobbericher Straße 20, 41749 Viersen eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 04.04.2018
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/2020
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung für 2018/2019
4. Kassenprüfungsbericht 2018/2019
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für 2018/2019
6. Vorstandswahlen Jagdvorstand für den Zeitraum 01. April 2019 bis 31. März 2023
7. Neuwahl des Schriftführers und des Kassierers für den Zeitraum 01. April 2019 bis 31. März 2023
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2019/2020
9. Benennung eines Datenschutzbeauftragten
10. Information zum personenbezogenen Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung
11. Mitteilung und Beratung über den aktuellen Stand der Neuverpachtung der Jagdreviere eins (1) bis vier (4) ab dem 01.04.2020
12. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Viersen- Süchteln, den 09.01.2019

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

gez. August Dammer
- Vorsitzender-

**79/2019 Jagdgenossenschaft Niederkrüchten:
Genossenschaftsversammlung am 20.02.2019**

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Mittwoch, den 20.02.2019, um 20.00 Uhr,
in die Gaststätte „Mühlrather-Hof“, Niederkrüchten-Laar ein.**

Die Registrierung wird ab **19.30** Uhr vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 26. Februar 2018
- 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2017/2018
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl der Kassenprüfer
- 7) Wahl der Stellvertreter der Kassenprüfer
- 8) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2019 bis 31. März 2020
- 9) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/2020
- 10) Information zum personenbezogenen Datenschutz nach Datenschutzgrundverordnung
- 11) Verpachtung des Jagdreviers I ab dem 01.04.2020
- 12) Verpachtung des Jagdreviers II ab dem 01.04.2020
- 13) Verpachtung des Jagdreviers III ab dem 01.04.2020
- 14) Verpachtung des Jagdreviers IV ab dem 01.04.2020
- 15) Verpachtung des Jagdreviers V ab dem 01.04.2020
- 16) Verpachtung des Jagdreviers VI ab dem 01.04.2020
- 17) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, die Grundstückseigentümer zu benachrichtigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Niederkrüchten, den 16.01.2019

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Michiels
Jagdvorsteher

80/2019 Jagdgenossenschaft Niederkrüchten:**Informationsblatt „Datenschutz Grundeigentümer“ der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten**

Gem. den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie hiermit über unsere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrem Grundstückseigentum im Einzugsbereich der JG und über die sich hieraus für Sie ergebenden Rechte unterrichten:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Genossenschaft oder der Grundstückslage in Genossenschaftsgebiet oder der unmittelbaren Grenzlage zum Genossenschaftsgebiet und richtet sich an die Mitglieder und Grundstückseigentümer im Genossenschaftsgebiet oder im Einzugsbereich (insbes. unmittelbar angrenzende Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigte und Bewirtschafter) der JG. Ihre Daten werden zur Wahrnehmung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Aufgaben der Jagdgenossenschaft benötigt und erhoben.

2. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

JG Name/Adresse: Jagdgenossenschaft Niederkrüchten, Borner Straße 9, 41372 Niederkrüchten
Gesetzliches Vertretungsorgan: Der amtierende/gewählte Jagdvorstand
Name/Adresse Vorsteher: Walter Michiels, Borner Straße 9, 41372 Niederkrüchten
Name/Adresse Beisitzer: Wilhelm Peter Bolten, Dam 36, 41372 Niederkrüchten
Name/Adresse Beisitzer: Norbert Maaßen, Kamper Weg 49, 41372 Niederkrüchten

3. Kontaktdaten eines benannten Datenschutzbeauftragten:

Name/Adresse Datenschutzbeauftragter:
Dominique Theißen, Schmutzersweg 26, 41372 Niederkrüchten

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung, Telefonnummern, FAX- Mailverbindung, Grundstückseigentumsverhältnisse, Grundstücksbewirtschaftung, Wild- und Jagdschadensereignisse, Befriedung, Antragstellungen, Angliederungen, Teilflächenpachtverträge, Wildfolgevereinbarungen.

5. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die gesetzliche und satzungsrechtliche vorgeschriebene Aufgabenverwaltung verarbeitet: Insbesondere Führung des Jagdkatasters, Verwaltung der Belange der Genossen, Jagdgeld- und Pachtzahlungen, Wild- und Jagdschadenregulierung Verwaltung von Vertragsverhältnissen.

6. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung nach Art. erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt vorrangig aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO) und im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO und §§ 8 – 10 BJagdG, § 7 Absatz 4 LJG NRW, § 5 RS für JG in NRW sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. Art. 6 Abs. f) DSGVO und darüber hinaus nach Art. 6 Abs. 1 a) aufgrund erteilter Einwilligung.

7. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Interne Empfänger: Vorstand, Geschäftsführer, Rechnungsprüfer, sonstige Organe und Beauftragte der JG, JG-Mitglieder auf Anfrage,
Externe Empfänger: Gläubiger oder Insolvenzverwalter im Rahmen einer Zwangsvollstreckung, Gemeinde bei Notverwaltung, Aufsichtsbehörde, Förster, Jagdpächter.

8. Speicherdauer

Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten bzw. aus Gründen zur Erhaltung von Beweismitteln erforderlich ist. Es ist demgemäß grundsätzlich von einer Datenlöschung nach Ablauf von maximal 10 Jahren nach Beendigung des Jahres auszugehen, in welches die Beendigung der Mitgliedschaft fällt.

9. Ihre Rechte nach der DSGVO:

Recht auf:

a) Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, b) Berichtigung Artikel 16 DSGVO, c) Löschung Artikel 17 DSGVO, d) Verarbeitungseinschränkung Artikel 18 DSGVO, e) Datenübertragbarkeit Artikel 20 DSGVO, f) Widerspruchsrecht Artikel 21 DSGVO, g) aufsichtsbehördliche Beschwerde Artikel 77 DSGVO, h) jederzeitigen Widerruf der erteilten Einwilligung.

Hinweis: Die Folgen eines Widerrufs können begrenzt sein, etwa wenn die weitere Datenverarbeitung aus gesetzlichen Gründen erforderlich ist (siehe hierzu die DSGVO). Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den unter Ziffer 3 benannten Datenschutzbeauftragten oder den unter Ziffer 2 benannten Ansprechpartner.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel. 0211/384240, Mail: poststelle@ldi.nrw.de

10. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Angaben der Grundstückseigentümer/JG Mitglieder, Angaben des Liegenschaftskatasters, Angaben des Grundbuchamts, Angaben von Behörden (insbes. Untere Jagdbehörde)

11. Weitergabe von personenbezogenen Daten in ein Drittland findet nicht statt.

12. Die Jagdgenossenschaft verwendet keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling gemäß Artikel 22 DSGVO.

**81/2019 Jagdgenossenschaft Alt-Viersen:
Genossenschaftsversammlung am 26.02.2019**

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am Dienstag, den 26.02.2019, 20,00 Uhr, in das Restaurant „Rahserhof“ Rahserstraße 172, 41748 Viersen eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 22.03.2018
4. Jahresrechnung 2018/2019
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung
7. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
8. Information zur Datenschutzverordnung und Wahl eines Datenschutzbeauftragten-DSGVO-gem. Anlage
9. Beschluss über Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2019/2020
10. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2019/2020
11. Neuverpachtung der 5 Jagdreviere I bis V in Alt-Viersen ab 01.04.2019
12. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sich hier durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz 1/3 der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundflächen der von Ihnen vertretenen Jagdgenossen darf 1/3 der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Der Jagdvorstand:

Georg Rauen, Vorsitzender

82/2019 Jagdgenossenschaft Alt-Viersen: Information „Datenschutz RVEJ“

Gem. den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie hiermit über unsere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und über die sich hieraus für Sie ergebenden Rechte unterrichten:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im RVEJ oder Ihrer Interessenteneigenschaft z.B. als Bezieher der Informationsbriefe oder im Zusammenhang mit einem vertraglichen oder vorvertraglichen Verhältnis mit dem RVEJ. Ihre Daten werden zur Wahrnehmung der gesetzlichen, vertraglichen und/oder satzungsrechtlichen Aufgaben des RVEJ erhoben.

2. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. (RVEJ) Rochusstr. 18, 53123 Bonn, Tel. 0228/52006-126 FAX 0228/52006-159 Mail. info@rvej.de
Ansprechpartner für Fragen des Datenschutzes: **Geschäftsführer Michael Niesen**

3. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- 3.1. Vorname, Nachname, 3.2. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort),
- 3.3. Telefonnummer, 3.4. Faxnummer, 3.5. E-Mail-Adresse, 3.6. Bankverbindung
- 3.7. Beginn/Ende der gesetzlichen Mitgliedschaft, Beginn Ende sonstige Vertragsverhältnisse
- 3.8. Kontaktdaten, 3.9. Flächenangaben, 3.10. Vertretungsverhältnisse, 3.11. Geburtsdaten
- 3.12. Betriebsmerkmale (Größe/Art des Unternehmens)

4. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die vertragliche und satzungsrechtliche Aufgabenverwaltung sowie zur Dokumentation aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet. Zwecke sind dabei insbes. die Mitgliederbetreuung und Beratung und die verbandspolitische Arbeit gem. der RVEJ-Satzung sowie die Dokumentation unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Pflichten.

5. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

- 5.1. Einwilligung Art. 6 1 a DSGVO insbes. bei Mitglieder- und Interessentendatenverwaltung
- 5.2. Vertragserfüllung Art. 6 I b DSGVO insbes. bei Mitglieder- und Interessentendatenverwaltung
- 5.3. Erforderlichkeit für vorvertragliche Verhältnisse Art 6 1 b DSGVO insbes. bei Anbahnung von Vertragsverhältnissen, Anfragen von Nichtmitgliedern
- 5.4. Erforderlichkeit zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtung Art. 6 1 c DSGVO insbes. zur Dokumentation von steuerrelevanten Vorgängen (Herkunft von Einnahmen und Ausgaben)
- 5.6. Wahrung berechtigter Interessen Art. 6 1 f DSGVO

6. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Interne Empfänger: Vorstand, Geschäftsführer, Rechnungsprüfer, Sekretariat
Externe Empfänger: Banken, Finanzbehörden, Auftragsdatenverarbeiter

7. Speicherdauer:

Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald alle Zwecke der Speicherung entfallen. Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten bzw. aus Gründen zur Erhaltung von Beweismitteln erforderlich ist. Bei personenbezogenen Daten im RVEJ-Datenbestand ist grundsätzlich von einer maximalen Aufbewahrungszeit von 10 Jahren nach Beendigung des Jahres auszugehen, in welches die Beendigung der Mitgliedschaft, das Ende des Vertragsverhältnisses oder eine erfolgte Beratung fällt.

8. Ihre Rechte nach der DSGVO in Bezug auf die personenbezogene Datenverarbeitung:

a) Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, b) Berichtigung Artikel 16 DSGVO, c) Löschung Artikel 17 DSGVO, d) Verarbeitungseinschränkung Artikel 18 DSGVO, e) Datenübertragbarkeit Artikel 20 DSGVO, f) Widerspruchsrecht Artikel 21 DSGVO, g) aufsichtsbehördliche Beschwerde Artikel 77 DSGVO, h) jederzeitigen Widerruf der erteilten Einwilligung

Hinweis: Die Folgen eines Widerrufs können begrenzt sein, etwa wenn die weitere Datenverarbeitung aus gesetzlichen Gründen erforderlich ist (siehe hierzu die DSGVO). Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich an den Geschäftsführer.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel. 0211/384240, Mail: poststelle@ldi.nrw.de

9. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Angaben der Mitglieder, Interessenten, Kontaktpersonen, Vertragspartner

10. Weitergabe von personenbezogenen Daten in ein Drittland findet grundsätzlich nicht statt.

Ausnahme im Einzelfall: Bankverbindungsdaten bei Auslands(wohn)sitz oder Auslandsbank

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen